

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ände-  
rung des Energiesteuer- und  
des Stromsteuergesetzes**

---

**Stand: 13.08.25**

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:  
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)  
und Fachverband Holzenergie (FvH)

## Inhalt

Das Wichtigste in Kürze .....	3
Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf .....	4
1. Zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes).....	4
1.1 Zu Nummer 1 a: Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 StromStG) .....	4
1.2 Zu Nummer 8: Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft (§ 9b StromStG) .....	6
2. Zu Artikel 2 (Änderung des Energiesteuergesetzes) .....	7
2.1 Wiedereinführung der Steuerbegünstigung für nachhaltige Biokraft- oder Heizstoffe .....	7
3. Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung).....	9
3.1 Zu Nummer 8 Buchstabe c (Änderung des § 8 Absatz 5) und zu Nummer 9 (§ 10 Abs 2) .....	9
3.2 Zu Nummer 14 (Änderung des § 12b) .....	10

## Das Wichtigste in Kürze

**Biomasse ist ein erneuerbarer Energieträger:** Biomasse wird nicht nur im EU-Recht, sondern auch in zentralen deutschen Rechtsakten eindeutig als erneuerbarer Energieträger geführt. Die Herausnahme aus dem Stromsteuerrecht untergräbt diese einheitliche Systematik und stellt einen Bruch mit bewährten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen dar. Das EU-Beihilferecht erlaubt ausdrücklich Steuerermäßigungen und Entlastungen für Strom aus Biomasse, sofern die Anforderungen an Nachhaltigkeit gemäß Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED) erfüllt sind. Viele Biomasseanlagen sind daher bereits heute entsprechend zertifiziert und verfügen über dokumentierte Lieferkettennachweise gemäß den Anforderungen der EU-Kommission. Es wäre daher ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich, bestehende Nachhaltigkeitsnachweise im Stromsteuerrecht anzuerkennen, anstatt Biomasse pauschal auszuschließen. Der geplante Ausschluss von Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist somit nicht erforderlich, um dem EU-Beihilferecht zu genügen.

**Entlastung nach § 9b StromStG ist mit erheblichem administrativem und betriebswirtschaftlichem Aufwand verbunden:** Die Bioenergieverbände begrüßen die vorgesehene Verstetigung der Steuerentlastung gemäß § 9b StromStG auf 0,50 €/MWh für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft. Damit wird die Senkung der Kosten beim Zukauf von Strom für diese Unternehmen fortgeführt. Für Anlagenkonzepte, die den Strom zum Eigenverbrauch nutzen oder direkt an Dritte abgeben, handelt es sich jedoch nicht um eine gleichwertige Alternative zur vollständigen Steuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 und 3 StromStG. Vielmehr ist sie mit einem erheblichen administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufwand verbunden. Für viele mittelständische und kleinere Betriebe der Branche stellt dies eine spürbare Belastung dar und bestraft besonders Anlagenkonzepte, die nach dem Willen des Gesetzgebers flexible Kapazitäten zubauen und damit die 2 MW-Schwelle überschreiten.

**Wiedereinführung der Steuerbegünstigung für nachhaltige Biokraft- oder Heizstoffe:** Fehlende Steuerbegünstigungen für z.B. Biogas oder Biomethan als Brennstoff für Gasheizungen oder Biokraftstoffe im Schwerlastverkehr und in der Land- und Forstwirtschaft sind eine vertane Chance, um marktwirtschaftliche Anreize für den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Brenn- und Kraftstoffe zu setzen. Ange-sichts der Entlastung des Strompreises besteht hier zudem eine unfairer Wettbewerbsnachteil gegenüber strombasierten Heizsystemen und Mobilitätstechnologien.

**Hocheffizienz-Nachweis bei Biomasseanlagen nach Richtlinie 2012/27/EU anerkennen:** Die meisten Anlagen/BHKW wurden bereits vor 2023 in Betrieb genommen und verfügen deshalb über einen älteren Nachweis auf Basis der Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU, welcher auch im Rahmen des EEG 2023 ausreichend und maßgeblich ist. Es ist eine Ergänzung erforderlich, dass bei Biomasseanlagen bereits vorgelegte Nachweise und erteilte Erlaubnisse ihre Gültigkeit behalten. Dies reduziert den bürokratischen Aufwand bei Betreibern und den zuständigen Hauptzollämtern.

**Aufhebung der Anlagenverklammerung:** Die Bioenergieverbände begrüßen grundsätzlich, dass die Verklammerung von Anlagen abgeschafft werden soll. Es wäre allerdings wünschenswert, den Anlagenbegriff aus dem EEG zu nutzen. Es ist zumindest klarzustellen, dass keine Zusammenfassung von KWK-Anlagen, die unterschiedliche Biomassebrennstoffe verwenden, erfolgt.

## Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf

### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

#### 1.1 Zu Nummer 1 a: *Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 StromStG)*

Die in der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 2 Nr. 7 StromStG getroffene Aussage, dass Biomasse nicht mehr unter den Begriff der „erneuerbaren Energieträger“ im Sinne des Stromsteuerrechts fällt, steht im Widerspruch zu unionsrechtlichen sowie nationalen Bestimmungen.

Gemäß Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“), wird Biomasse explizit als erneuerbare Energiequelle definiert. Diese Definition gilt unionsweit einheitlich und ist unmittelbar bindend für Mitgliedstaaten, auch im Kontext beihilfrechtlicher Differenzierungen. Eine nationale Abweichung im Stromsteuerrecht, die die Förderfähigkeit oder Steuerbefreiung ausschließlich auf Wind, Sonne, Wasser und Geothermie beschränkt, läuft dem unionsrechtlichen Verständnis entgegen und widerspricht dem systematischen Ziel der Steuerbefreiung für dezentrale Eigenversorgung aus erneuerbaren Quellen und dem faktischen Gleichbehandlungsgrundsatz im Steuerrecht.

Biomasse wird nicht nur im EU-Recht, sondern auch in zentralen deutschen Rechtsakten (z. B. EEG, GEG, WPG) eindeutig als erneuerbarer Energieträger geführt. Die Herausnahme aus dem Stromsteuerrecht untergräbt diese einheitliche Systematik und stellt einen Bruch mit bewährten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen dar – etwa der Flexibilisierung und Netzstabilisierung durch dezentrale Biomasseanlagen.

In der Gesetzesbegründung wird zur Rechtfertigung der Änderung auf das **EU-Beihilferecht** verwiesen. Dieses **erlaubt jedoch ausdrücklich Steuerermäßigungen und Entlastungen für Strom aus Biomasse**, sofern die Anforderungen an Nachhaltigkeit gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) erfüllt sind.

Auch das vorgebrachte Argument, dass für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW bzw. einer FWL von über 7,5 MW ein „nicht verhältnismäßiger Bürokratieaufwand“ entstünde, wenn der Strom aus Biomasse weiterhin von der Stromsteuer befreit würde, hält einer faktischen Prüfung nicht stand. So müssen Betreiber solcher Großanlagen bereits heute die RED-III-Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, wenn sie EEG-Vergütung erhalten oder dem EU-Emissionshandel unterliegen. National umgesetzt werden die Treibhausgasminderungspflichten sowie Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 29 RED II/III durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV). Diese Anlagen sind zertifiziert (z. B. nach REDcert oder SURE) und verfügen über dokumentierte Lieferkettennachweise gemäß den Anforderungen der EU-Kommission. Eine **separate Nachweissystematik allein für das Stromsteuerrecht ist nicht notwendig**, da auf bestehende Zertifizierungen zurückgegriffen werden

kann. Es wäre daher ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich, bestehende Nachhaltigkeitsnachweise für die EEG-Vergütung im Stromsteuerrecht anzuerkennen, anstatt Biomasse pauschal auszuschließen. Die geplante Änderung ist somit nicht erforderlich, um dem EU-Beihilferecht zu genügen und wird abgelehnt.

Aus Sicht der Bioenergieverbände ist die Anwendung bestehender Zertifizierungssysteme zum Nachweis der Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Anforderungen zur Treibhausgasminde rung durchaus als verhältnismäßig und ohne zusätzlichen Bürokratieaufwand für Wirtschaft und Verwaltung zu betrachten, sofern für den Anlagenbetreiber bereits Verpflichtungen nach § 1 BioSt-NachV bestehen.

Zur Nachweisführung schlagen die Bioenergieverbände vor, dass die Hauptzollämter das Nachhaltigkeitszertifikat für den jeweiligen Zeitraum als Nachweis verlangen können. Alle Bioenergieanlagen oberhalb der Größengrenzen der RED (2 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung bei gasförmiger Biomasse und 20 bzw. 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung bei fester Biomasse) müssen regelmäßig und lückenlos ein Zertifikat besitzen. Diese in der Regel zwei Dokumente pro Jahr könnten zur Nachweisführung dienen.

Die geplante Streichung des Begriffs „Biomasse“ aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern hätte neben der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 3 auch gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Flexibilisierungsmaßnahmen im Bioenergiebereich. So soll nach § 5 Absatz 4 StromStG Strom aus Stromspeichern künftig nur noch dann steuerfrei sein, wenn der Strom vor der Speicherung bereits steuerbefreit ist. Diese Formulierung schließt Strom aus Biomasse jedoch künftig aus und erschwert somit den wirtschaftlichen Betrieb flexibler Bioenergieanlagen.

## Vorschlag

### § 2 Nummer 7 StromStG (Änderung):

Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus

- a) Wasserkraft, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generator-leistung über zehn Megawatt,
- b) Windkraft,
- c) Sonnenenergie,
- d) Erdwärme,
- e) aus Biomasse und Biogas/Biomethan, soweit die jeweilige Biomasse nicht dem Gel tungsbereich der BioSt-NachV unterliegt
- f) aus Biomasse und Biogas/Biomethan, soweit die jeweilige Biomasse unter den Gel tungsbereich von § 1 BioSt-NachV fällt und die Nachhaltigkeitskriterien und die Krite rien für Treibhausgaseinsparungen der BioSt-NachV erfüllt,

erzeugt wird.

**1.2 Zu Nummer 8: Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft (§ 9b StromStG)**

Die Bioenergieverbände begrüßen die vorgesehene Verfestigung der Steuerentlastung gemäß § 9b StromStG auf den unionsrechtlichen Mindeststeuersatz in Höhe von 0,50 €/MWh für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft. Damit wird die Reduktion der Kostenbelastung beim Zukauf von Strom fortgeführt und bewirkt eine Entlastung dieser Unternehmen.

Allerdings handelt es sich bei der Entlastung nach § 9b StromStG **nicht um eine gleichwertige Alternative zur vollständigen Steuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 und 3 StromStG**. Vielmehr ist sie – trotz des abgesenkten Steuersatzes – mit einem **erheblichen administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufwand** verbunden. Denn Unternehmen müssen die volle Stromsteuer zunächst entrichten und können die Entlastung erst nachgelagert im Wege des Antragsverfahrens geltend machen. Dies bindet Liquidität und verursacht Mehraufwand in der Buchführung, Nachweisführung und Kommunikation mit der Zollverwaltung. Für viele mittelständische und kleinere Betriebe der Branche stellt dies eine spürbare Belastung dar.

Die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 und 3 wurden von Bioenergieunternehmen genutzt, die entweder den eigenen Strom innerhalb der Anlage genutzt haben oder per Direktleitung an Dritte (z.B. das zugehörige landwirtschaftliche Unternehmen) geliefert haben. Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen haben beispielsweise einen hohen Strombedarf zur Aufbereitung der Stoffströme.

Besonders betroffen sind Anlagenkonstellationen, die nach Wunsch des Gesetzgebers ihre Kapazität erweitern, um flexible Strom zu erzeugen. Da die Vorgaben des EEG ein drei- bis vierfache Überbauung erfordern, müssen durchschnittliche Anlagen mit 500 kW nun über 2 MW installieren. Das bedeutet, dass immer mehr Anlagen keine Befreiung nutzen können. Bioenergianlagen können nur bis 2 MW auf eine alternative Befreiung über das Hocheffizienzkriterium zurückgreifen.

## 2. Zu Artikel 2 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

### 2.1 Wiedereinführung der Steuerbegünstigung für nachhaltige Biokraft- oder Heizstoffe

Grundsätzlich ist die Entlastung des Endkundenstrompreises durch die Stromsteuersenkung oder auch durch die Deckelung der Netzentgelte sehr zu begrüßen. In diesem Zusammenhang muss allerdings kritisch angemerkt werden, dass das Fehlen einer analogen Entlastung des Endkundenpreises von erneuerbaren Brenn- und Kraftstoffen zu einer einseitigen Privilegierung von strombasierten Technologien führt. Durch diese **strukturelle Marktverzerrung zulasten von erneuerbaren Brenn- und Kraftstoffen** entsteht unfairer Wettbewerb zwischen den verschiedenen Klimaschutzoptionen im Wärme- und Mobilitätsbereich.

Darüber hinaus sind fehlende Steuerbegünstigungen für z.B. Biogas oder Biomethan als Brennstoff für Gasheizungen oder für Biokraftstoffe im Straßenverkehr eine vertane Chance, um **marktwirtschaftliche Anreize für den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Brenn- und Kraftstoffe** zu setzen.

Beispielsweise ist die Defossilisierung des Schwerlast-Straßenverkehrs oder der Antriebsleistung in der Land- und Forstwirtschaft über eine Elektrifizierung mit erneuerbarem Strom praktisch nicht möglich. Für die erforderliche erneuerbare Antriebsleistung ist insbesondere der Einsatz nachhaltiger Biokraftstoffe geeignet. Um deren Einsatz anzureizen, ist eine Wiedereinführung der Steuerbegünstigung für nachhaltige und treibhausgasoptimierte Biokraftstoffe im Schwerlast-Straßenverkehr wie in der Land- und Forstwirtschaft im Energiesteuergesetz nötig (§ 57, ggfs. auch ein neuer § 56a). Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung formuliert explizit das Ziel, alternative Kraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft von der Energiesteuer zu befreien (Zeilen 1403-1404).

Mit der Verwendung von regional erzeugten, nachhaltig produzierten und treibhausgasoptimierten Biokraftstoffen wird ein Beitrag zur Wertschöpfung im ländlichen Raum, zur Versorgung mit gentechnikfreien Futterprotein aus der Rapssaatverarbeitung und auf Grundlage einer qualifizierten Dokumentation ein nachweislich robuster Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Vor dem Hintergrund der enormen Herausforderungen zur Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele gerade im Verkehrssektor (Einhaltung der Vorgaben der Effort-Sharing-Regulation) müssen möglichst vielfältige Optionen bereitgestellt werden. Hierzu gehört neben der Verwendung von Biokraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft auch deren Verwendung im Schwerlastverkehr.

### Vorschlag

Im Energiesteuerrecht sollte konsequent eine **Differenzierung zwischen erneuerbaren und fossilen Brenn- und Kraftstoffen** erfolgen, was beinhaltet, die **Steuerbelastung von erneuerbaren Brenn- und Kraftstoffen in allen Anwendungsbereichen auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß abzusenken**. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte eine weitere Entlastung bei der Nutzung zu Heizzwecken in §49 EnergieStG sein. Für den Einsatz als Biokraftstoff könnte analog zum §56 EnergieStG ein neuer §56a eingefügt werden. Für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft ist die Wiedereinführung der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe in § 57 Energie-StG nötig.

### 3. Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

#### 3.1 Zu Nummer 8 Buchstabe c (Änderung des § 8 Absatz 5) und zu Nummer 9 (§ 10 Abs 2)

Generell ist nochmal zu betonen, dass die richtige Lösung für Biomasseanlagen die Klarstellung wäre, dass Biomasse auch weiterhin als Erneuerbare Energie im Rahmen des Stromsteuerrechts gelten kann (siehe oben). Unabhängig davon begrüßen die Bioenergieverbände, dass hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis weniger als 1 Megawatt keine förmliche Erlaubnis mehr benötigen, sondern lediglich die Anlage korrekt im Markstammdatenregister registriert sein muss.

Für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung ab 1 Megawatt ist zudem zu begrüßen, dass keine Jahresnutzungsgradberechnung mehr vorzulegen ist. Allerdings sehen die Bioenergieverbände Probleme mit dem Hocheffizienznachweis, welcher auf der Grundlage und nach den Rechenmethoden des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu führen ist. Die meisten Anlagen/BHKW wurden bereits vor 2023 in Betrieb genommen und verfügen daher nur über einen älteren Nachweis auf Basis der Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU, welcher auch im Rahmen des EEG 2023 (siehe auch §3 Nr. 29a EEG 2023) ausreichend und maßgeblich ist.

Zudem sollte klargestellt werden, dass bereits vorgelegte Nachweise und erteilte Erlaubnisse ihre Gültigkeit behalten.

Die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens ist es, Biomasseanlagen bis zu einer elektrischen Nennleistung von 2 Megawatt eine bürokratiearme Möglichkeit zu eröffnen, weiterhin die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 nutzen zu können. Dies würde aber durch höhere bzw. geänderte Anforderungen an den Hocheffizienznachweis konterkariert werden. Viele Anlagenbetreiber könnten dadurch automatisch ausgeschlossen sein. Daher muss klargestellt werden, dass bei Biomasseanlagen auch **weiterhin die Nachweise auf Basis der Richtlinie 2012/27/EU**, die auch für das EEG 2023 ausreichend sind, genügen und bereits erteilte Erlaubnisse ihre Gültigkeit behalten. Dies reduziert auch den bürokratischen Aufwand bei Betreibern und den zuständigen Hauptzollämtern.

#### Vorschlag

An § 8 Absatz 5 StromStV wird folgender Satz angefügt:

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird bei Anlagen, die Strom aus Biomasse erzeugen, vermutet, wenn ein Sachverständigengutachten oder der Hersteller nachweist die Einhaltung der Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1; L 113 vom 25.4.2013, S. 24), die durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nachweist.

### 3.2 Zu Nummer 14 (Änderung des § 12b)

Die Bioenergieverbände begrüßen grundsätzlich, dass die Verklammerung von Anlagen abgeschafft werden soll. Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, den **bisher hinterlegten Anlagenbegriff beizubehalten oder den Anlagenbegriff aus dem EEG zu nutzen**. Es hätte genügt die Verklammerungsformulierung nach § 12b (2) zu streichen. Es ist nun klarzustellen, dass **keine Zusammenfassung von KWK-Anlagen, die unterschiedliche Biomasseformen verwenden**, erfolgt.

Grundsätzlich wird die Überwachung durch die Behörden, aber auch die Überprüfung der Betroffenheit durch die Anlagenbetreiber deutlich einfacher, wenn der Anlagenbegriff nicht komplett neu gefasst wird oder zum zumindest im EEG und Stromsteuerrecht gleich definiert ist. An vielen Stellen wurde der Bezug zum Marktstammdatenregister hergestellt. Da für die Meldung dort bei EE –Anlagen der EEG-Anlagenbegriff maßgeblich ist, würde auch diesbezüglich ein einheitlicher Anlagenbegriff die Handhabung für alle Beteiligten vereinfachen.

Für eine Anpassung des Anlagenbegriffs spricht zudem, dass laut Gesetzesbegründung durch den neuen Anlagenbegriff zum Beispiel KWK-Anlagen, in denen an einem Standort von einer Person Strom aus Rohbiogas, Biomethan und Klärgas erzeugt wird, zu einer Anlage zusammengefasst werden sollen. Da die Anlagen hinsichtlich ihrer Betriebsweise und Einsatzstoffe keine unmittelbaren Gemeinsamkeiten aufweisen, lehnen die Bioenergieverbände diese neue Art der Verklammerung ab. Hierdurch werden wiederum viele Konzepte von der Möglichkeit einer erleichterteren Stromsteuerbegünstigung bzw. -befreiung zu Unrecht ausgeschlossen, wodurch sich der bürokratische Aufwand wiederum für alle Beteiligten erhöht. Zudem ist dies eine weitere Benachteiligung im Vergleich zur Beurteilung bei PV- und Windanlagen, wo nur Energieträger der gleichen Art zusammengefasst werden.

### Vorschlag

§ 12 (Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„aus Energieträgern der §§ 2 und 3 der Biomasseverordnung in einem Kraft-Wärme-Koppungsanlagen, soweit diese unmittelbar verbunden sind. Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere Anlagen in Modulbauweise, die mit dem gleichen Brennstoff betrieben werden.“

Alternativvorschlag:

„Für Strom aus Anlagen, die Erneuerbare Energien oder Biomasse einsetzen, ist der Anlagenbegriff nach dem EEG maßgeblich.“

## Kontakt



### Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek  
Leiterin  
Tel.: 030-2758179-00  
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt  
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)  
Tel.: 030-2758179-16  
Email: guido.ehrhardt@biogas.org

Dr. Tim Pettenkofer  
Referent Holzenergie des Bundesverband Bioenergie e.V. & Fachverband Holzenergie  
Tel.: 030-2758179-285  
Email: pettenkofer@bioenergie.de